



4. Juni 2008

Gemeinderat
9245 Oberbüren

084

Gemeinde Oberbüren: Genehmigung eines Gemeindeerlasses

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) folgenden Erlass zur Genehmigung eingereicht:

• **Überbauungsplan Reithalle Ufhofen**

Die Pferdehaltung mit Reit- und Nutztieren hat im Weiler Ufhofen eine lange Tradition. Mit dem Ausscheiden einer Weilerzone bzw. einer Intensiverholungszone Reitsport sind die Voraussetzungen für eine Reithalle geschaffen. Die Standortevaluation erfolgte in Absprache mit dem AREG.

Der Überbauungsplan Reithalle Ufhofen stellt eine gute architektonische Einfügung der Reithalle sicher. Das Vorprojekt der Firma Baumgartner AG vom 20. Juni 2007 gilt als begleitender Bestandteil des Überbauungsplans.

Die Prüfung ergibt, dass der Erlass recht- und zweckmässig ist und genehmigt werden kann.

In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41) sowie dem Gebührentarif für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das

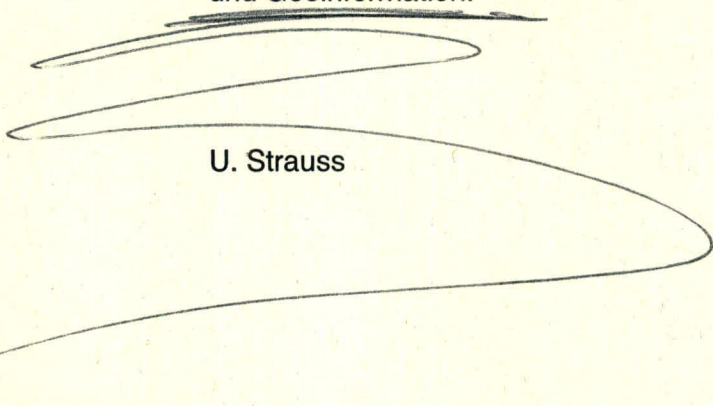
Baudepartement:

1. Der angeführte Erlass wird genehmigt.
2. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 800.--.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 31 Abs. 2 BauG i.V.m. Art. 47 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung
und Geoinformation:



U. Strauss

Beilagen

Genehmigter Erlass
Einzahlungsschein

Kopie

Rechtsabteilung

Amt für Raumentwicklung und Geoinformation